

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

**Achtung!!**

Postleitzahlen ab 01.07.93  
Postfach (für Briefe) - PLZ : 30037  
Haus (für Pakete etc.) - PLZ : 30169  
Hannover, den 1. Juni 1993  
Rote Reihe 6  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-363  
Telefax: 0511/1241-266  
Auskunft erteilt: Herr Herzog  
Az.: 5660 III 7, 13 II 5, 27 R 125-3/352

### Rundverfügung G12/1993

#### **Gesetzliche Regelung zur Sicherung von Kindern in Kraftfahrzeugen**

Zum 1. April 1993 ist durch Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) eine generelle Sicherungspflicht für Kinder in Kraftfahrzeugen in Kraft getreten. Die entsprechende Bestimmung (§ 21 Abs. 1a StVO) lautet wie folgt:

"Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgesehen sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind. Bis zum 31. Dezember 1997 gilt dieses nicht für die Mitnahme von Kindern auf Rücksitzen in Taxen, soweit nicht eine regelmäßige Beförderung der Kinder gegeben ist.

Abweichend von Satz 1 dürfen Kinder auf Rücksitzen ohne Sicherung durch Rückhalteeinrichtungen befördert werden, wenn wegen der Sicherung von anderen Personen für die Befestigung von Rückhalteeinrichtungen für Kinder keine Möglichkeit mehr besteht."

Nach der amtlichen Begründung verfolgt die Verordnung das Ziel, den Schutz von Kindern in Kraftfahrzeugen weiter zu verbessern. Ausnahmen von der generellen Sicherungspflicht sind deshalb vorübergehend nur für die Beförderung in Taxen vorgesehen.

Die Änderung der StVO hat zur Folge, daß Kraftfahrzeuge, mit denen Kinder transportiert werden, mit Rückhalteeinrichtungen ausgestattet sein müssen. Wir bitten die zuständigen Gremien, Dienstkraftfahrzeuge, mit denen Kinder befördert werden, gemäß der StVO umrüsten zu lassen. Ferner empfehlen wir, die Inhaber privateigener Kraftfahrzeuge, die Kinder transportieren (etwa nach und von Kindergärten), ggf. über die neue Regelung zu informieren.

Bei der Wahl der Rückhalteeinrichtung ist darauf zu achten, daß sie der Größe und dem Gewicht des Kindes entspricht. Kindersitze müssen das ECE-Prüfzeichen tragen.

Aus haftungsrechtlicher Sicht machen wir darauf aufmerksam, daß der Kraftfahrzeughalter, aber auch der Träger der Einrichtung sowie die verantwortlichen aufsichtspflichtigen Personen bei Nichtbeachtung der Sicherungspflicht sogar bei einem nicht verschuldeten Unfall für erlittene Schäden der beförderten Kinder auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden können. Zwar besteht für den Kraftfahrzeughalter und Fahrer für derartige Schadenersatzansprüche grundsätzlich Versicherungsschutz aufgrund der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Eine Nichtbeachtung der Vorschrift kann aber strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Der Bundesminister für Verkehr wird in Kürze noch eine Verlautbarung im Verkehrsblatt veröffentlichen, die weitere Hinweise geben wird. Außerdem soll eine Broschüre verteilt werden, die insbesondere Hinweise für die Eltern enthält.

Weitere Auskünfte hierzu sind vom Landeskirchenamt, vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr (Tel.: 0511/120-1) oder von den Automobilclubs zu erhalten.

gez. Dr. von Vietinghoff